

064-OR-I

Verwaltungsgericht Wien

Urteil ✓

im Namen des Volkes

In der Verwaltungsrechtsache

des Herrn Bernd Müller,
Waldstraße 1, 98693 Ilmenau ✓

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Dr. Luise Jäger,
Am Münchs Hof 4, 99867 Jena

gegen

den Ilm-Kreis, vertreten durch den
Landrat, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt ✓

- Beklagter -

hat das Verwaltungsgericht Wien,
2. Kammer, aufgrund der mündlichen
Verhandlung am 13. Juni 2015 durch
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Schäfer,
Richter am Verwaltungsgericht Tischner,
Richterin am Verwaltungsgericht Allner,
ehrenamtlicher Richter Seyfarth,
ehrenamtliche Richterin Friedrich ✓

für Recht erkannt:

1) Es wird festgestellt, dass die Verhängung einer Sperrung für die ^{Bestellung} Neuvergabe eines Jagdscheins durch Beschluss des Bezugs vom 4.12.15 rechtskräftig gewesen ist. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2) Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger und die Beklagte je zur Hälfte.

[100 Kosten]

Rechtsmittel: Antrag auf Zulassung zur Berufung, § 124a IV VwGO.

Tatsbestand ✓

Der Kläger begehrt die Feststellung,
dass die Einziehung seines
Jagdscheins sowie eine ebenso
angeordnete Sperre zur Neuzählung
rechtswidrig gewesen ist.

Der Kläger ist Jäger und Pächter
des Eigenjagdbezirks I der Stadt
Hurenau. Er setzt sogenannten
Drückjagden mit Hundern politisch
kritisch gegenüber.

Aus 10.10.13 informierte der Forstamts-
leiter den Kläger über eine am 17.10.13
im Nachbarjagdbezirk Mittelhahn statt-
findende Drückjagd mit Stoßhunden.
Insbesondere informierte er darüber,
dass Hunde die Jagdbezirksgrenzen
überjagen könnten und bei der Drück-
jagd eingesetzte Hunde über
5 cm Breite, groß orangefarbene Halsbänder
verfügen. Für etwaige Züdfragen
auch während der Jagdgeschlechts-
übermittelte der Forstamtsleiter seine
Fest- und Mobilnummer.

Am 17. 10. 13 fand die Drückjagd statt. Gegen 10:30 - ohne dass der Kläger bis dahin etwas vom dem Jagdgeschehen im Kulbbergebiet mitbekommen hat - nahm der Kläger einen Hund an seinem Jagdbrevier wahr.

Der Hund bewegte, wie sich der Kläger hochmals vergewisserte, Belwäld.
Ob der Hund ein Halsband trug ist dem Kläger nicht mehr erinnerlich.

Jagt u...

Der Hund war 200m vom dem nächsten bewohnten Haus entfernt und sein zugehöriger Hundeführer in Sicht- oder Hörweite des Klägers.

Der Kläger beendete die Jagdwerkerei des Hundes, indem er diesen erlegte.
In über 40 Jahren Jagd Erfahrung war dies das erste Mal, dass der Kläger einen Hund erlegte.

Ein Abpfeifen oder Abrufen hielt der Kläger für aussichtslos, da Kläger und Hund sich nicht sahen.

Auf Grund dieses Vorfalls wurde der Kläger durch rechtskräftiges Urteil des Amtsgerichts Arnstadt vom 24.9.2010 wegen der Tötung eines Wildhieres ohne vernünftigen Grund gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG in Tateinheit mit Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt.

Der Vorfall fand den Weg in die Presse und wurde zum Gegenstand der Berichterstattung in der bekannten Jagdzeitschrift "Wild und Hund".

Zudem erreichen den Kläger wegen des Vorfalls täglich schmerzende Zuschriften von Hundehaltern.

Am 24.11.15 wurde der Kläger von dem Beklagten angehört.

Der Bezagte erhielt am 4.12.15
den Einziehungsbescheid für den
Jagdschein des Klägers und verhängte
zudem eine zweijährige Sperre zur
Neuerteilung. Der Bescheid wurde
dem Kläger am 11.12.15 zugestellt.

Der Bezagte begründete den Bescheid
mit fehlender Zuverlässigkeit des
Klägers gemäß § 17 BJagdG aufgrund
des Vorfalls am 17.10.13.

Hierin erwiderte die Behörde miss-
bräuchliches oder zumindest leicht-
fertiges anwenden von Waffen und
Munition.

Ferner sei der erlegte Hund ein Jagd-
hund gewesen. Er gehöre zur Rasse
Deutsche Wachtel, die wie jedem Jäger
bekannt sein sollte, in der Regel nur an
Jäger abgegeben werde.

Ein Befehl für Wild gelte von der Rasse unberührt.
Die Rasse wird maximal 35cm groß
und wiegt nicht mehr als 25kg.

unstrittig!

Schließlich habe der Hund ein
leuchtendes, orangefarbenes Tanntricks
Halbband getragen.

Die zweijährige Sperre sei angemessen
und erforderlich. Eingeflossen sei auch,
dass der Kläger bislang keine
jagdrechtlichen Verpflichtungen begehren
habe und eine innige Beziehung zu
Wald, Wild und Hundspflege.

Am 11. 1. 2016 hat der Kläger
gegen den Bescheid des Bezirkes
vom 4. 12. 15 Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, dass die Entziehung
des Jagdscheins und die Sperre zur
Neuerkennung in Verbindung mit
der rechtskräftigen Verurteilung des
AG Arnstadt eine verfassungswidrig
unzulässige Doppelbestrafung darstelle.

Ursprünglich hat der Kläger beantragt,
den Bescheid vom 4. 12. 15 aufzuheben.
In der mündlichen Verhandlung hat ~~der~~
Bezirks einseitig erklärt, den Bescheid
vom 4. 12. 15 aufzuheben.

Der Kläger beantragt unumwunden,

festzustellen, dass der Bescheid vom 4.12.15 rechtsunwürdig gewesen ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zum ursprünglichen Klageantrag des Klägers verweist der Beklagte zur Begründung auf den Bescheid vom 4.12.15 und trägt ergänzend vor:

Die Sperrfrist bemesse sich an der unteren Hälfte des gesetzlich möglichen Pakumans, denn das bis dahin unbedenkliche Verhalten des Klägers sei berücksichtigt worden.

Schließlich sei der Kläger als vehementer Gegner der Jagd mit Hunden bekannt. Das Erlegen des Hundes am 17.10.13 sei ein gewalttätiger Protest gewesen.

Die mündliche Verhandlung hat am 13.6.16 stattgefunden. Für den Inhalt wird auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

1. Statthafter Rechtsbehelf ist die Fortsetzungsfeststellungs-Klage gemäß § 113 I 4 VwGO. direkt.

Dem der Verwaltungsakt des Beklagten vom 4.12.15 hat sich gemäß § 43 II VwVfG nach Klageerhebung erledigt. Die Behörde hat durch Kreisoberamts Böttger mit Generaltermins Vollmacht in der mündlichen Verhandlung zu Protokoll des Gerichts den Bescheid aufgehoben.

2. Diese Klageänderung ist zulässig. Ob die Rechtsgrundlage hierauf § 173 S. 1 VwGO iVm § 264 Nr. 3 ZPO oder eine Klageänderung durch Rechtswehr der Sache (BVerwG) ist, kann dahinstehen.

3. Der Kläger ist ~~er~~ gemäß § 42 II VwGO analog Klagebefugter. Die Analogie ergibt sich daraus, dass der Kläger durch Erledigung im Verwaltungs^{schlichtungsverfahren} Verfahren nicht besser stehen soll. Er ist

Abgabebefugt, da es Adressat eines im
belastenden Verwaltungsaktes (Art. 2160)
war.

4. Ein Vorverfahren gemäß § 68 VwGO
ist gemäß § 86 Th Ab VwGO, § 68 I 2
VwGO entbehrlich.

5. Mit Eingang der Klage beim
Verwaltungsgericht Weimar am 11.1.16
wurde die Klagefrist analog § 74 I 2
VwGO gewahrt. Die Analogie ergibt
sich aus der gleichartigen Rechts-
lage, dass der Kläger nicht durch
Erbedigung im Verwaltungsgerichtlichen
Verfahren besser stellen soll.

a. Die Frist begann am 12.12.15
um 0 Uhr zu laufen, § 74 I 2,
57 II VwGO, 122 I BFG, 187 I BGG.

Dem der Bescheid wurde am 11.12.15
gemäß § 41 II 3 Hs 1 VwVfG
bekanntgegeben.

b. Die Fristdauer beträgt 1 Monat,
§ 74 I 2 VwGO.

c. Die Frist endete gemäß § 74 I 2,
57 II VwGO, 222 I BFG, 108 II BGG
am 11.1.2016 24⁰⁰.

6. Der Kläger hat Fortsetzungsfeststellungsinteresse. †

Kläger gemißt, jedoch nach vernünftigen Erwägungen nach Lage des Falls anwesende dementsprechende schutzwürdige Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder auch ideeller Art.

Der Kläger kann ein solches Interesse in Gestalt des Belästigungsinteresses in Anspruch nehmen.

Dem über den Vorfall ist in der einschlägigen Fachpresse des Verletzten der Jahres berichtet worden.

Dadurch weicht der Kläger infolge des Vorfalls Schritte einzuweisen.

II. Die Klage ist in Teilen begründet.

1. Die Einziehung des Jagdscheins durch Bescheid vom 4.12.15 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 I 1 VwGO).

a. Ermächtigungsgrundlage für das behördliche Handeln ist § 18 S. 1 in Verbindung mit § 17 I Nr. 2, III Nr. 1 BJagdG.

b. Die formalen Voraussetzungen liegen vor. Insbesondere ist der Kläger am 24.11.15 gemäß § 28 I VwVfG angehört worden.

c. Die materiellen Tatbestandsvoraussetzungen für das Behördenhandeln liegen vor.

aa. Der Kläger ist jagdrechtlich unverlässig.

ab. Jagdrechtlich unverlässig ist i.S.d. § 17 I Nr. 2 BJagdG, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die erforderliche Zuverlässigkeit nicht vorliegt. Gemäß § 17 III Nr. 1 BJagdG

besitzen Personen die erforderliche
Anverlässigkeit nicht, wenn Tatsachen
die Annahme rechtfertigen, dass sie
Waffen oder Munition missbräuchlich
oder leichtfertig verwenden.

cc. Die Voraussetzungen des § 42 I Nr. 2
dargestellten rechtlichen Maßstabes
liegen vor.

Das Erlegen des Hundes am 17.10.13
ist eine leichtfertige Waffenverwendung,
dazu (an 1.), welche die Prognose für die
Zulassung rechtfertigt & dazu (11).
Recht

(1) Das Erlegen des Hundes am 17.10.13
ist nicht durch die Befugnisse eines
Jägers durch § 42 I Nr. 2 TjG
gedeckt.

Ebensowenig handelte es sich um einen
wildwunden Hund, denn er hatte
seinen eigenen Jagdbezirk Kiezelhahn
verlassen und in den Eigenjagdbezirk
überjaggt.

Auch war er 200m vom nächsten
besiedelten Gebäude entfernt und der
Hundeführer für den Würger in Sicht
sicht- oder hörbar.

Doch schließt § 42 I Nr. 2 S. 2 Th. 1
den Abschluss von Jagdhunden
aus, wenn diese als solche
erkennbar sind und aus Anlass
ihres Dienstes sich der Einwirkung
ihres Hundeführers entziehen haben.

Diese Ausschlussgründe liegen vor.

Der erlegte Hund gehört der Rasse
der Deutschen Wachtel, die wie
unter Jägern bekannt in der Regel
nur an Jäger abgegeben werden.

Indem wurde der Kläger mit Schreiben
vom 10.10.13 von der bevorstehenden
Drückjagd im Nachbars Jagdgebiet
und der Möglichkeit, dass Jagdhunde
die Besitzgrenzen überjagen können
informiert.

Der Jagdhund, der erlegt wurde, hatte
außerdem ein 5cm breites, gelb
orange leuchtendes Halsband, das
ihn als "im Dienst" ausweist und
zeigt, dass er sich seinem Führer entziehen konnte.

Eine Rechtfertigung eigenes Wild vor
dem Hund schützen zu wollen, wie
sie normativ aus dem Hegegedanken
des § 1 I 2 BJagdG hergeleitet werden
kann, verfährt nicht. Denn das eigene

Wt sagt, es habe den
Wife gesch.

Wild war aufgrund der geringen Größe von 55 cm und des geringen Gewichtes von 25 kg von der Blindenrasse nicht gefährdet.

(2) Aus diesem einmaligen Vorfall hat die Behörde zu recht eine negative Prognose für die Zukunft abgeleitet.

Diese Prognoseentscheidung ist gerichtlich voll überprüfbar und gewährt der Behörde keinen Beurteilungsspielraum.

Zwar spricht zugunsten des Klägers, dass es sich bislang um einen einmaligen Vorgang bei immerhin 40 Jahren Jagderfahrung handelt.

Doch muss ebenso berücksichtigt werden, dass an dem Umgang mit Waffen besonders strenge Maßstäbe gelegt werden müssen.

Zu Lasten des Klägers in der Prognose spricht, dass er ein deutliches Hinweis auf die Jagdunfähigkeit, namentlich des Halsband, übersehen hat,

berichtsweise nicht vor der Abgabe
des Schusses überprüft hat.

Gerade im Umgang mit scharfen
Waffen und Munition darf es
keine vernünftigen Zweifel an
der Geeignetheit des Waffenführers
geben. Das fehlende Überprüfen
oder die fehlende Vorwarnung
stellen einen solchen Zweifel
auf.

d. Der Entzug des Jagdscheins ist
eine gesündere Entscheidung der
Behörde ("ist").

Die Behörde hat mit ihrer Entscheidung
nicht das Rechtsstaatsprinzip ^{aus}
und dass in Art. 103 ^{Art} III GG ²⁰¹¹
niedergelegtes Verbot der doppelten ^{60.}
Bestrafung überschritten.

Die Verurteilung durch das AB
Anstalt und der Entzug des
Jagdscheines durch die untere
Jagdbehörde sind keine Mehrfach-
bestrafung.

Denn Art. 103 ~~14~~ GG umfasst nur
Strafe. Die Verurteilung des AB
Anstalts stellt eine solche Strafe
dar, denn Strafe ist Repression
für Vergangenes.

Der Entzug des Jagdscheines
basiert hingegen nicht auf einer
Repression für Vergangenes.

Das Handeln der Behörde ist
vielmehr im Gefahrenabwehr-
recht für zukünftige Gefahren
zu verorten. Zwar fließen
vergangene Tatsachen in die
Prognoseentscheidung ein, doch
ist Maßstab nicht das Vergangene,
sondern das antizipierte
Zukünftige.

2. Die durch die Behörde im
Bescheid vom 4.12.15 verhängte
Zweijährige Sperre zur Ausübung
des Jagdscheins ist rechtswidrig
und verletzt den Kläger in seinen
Rechten (vgl. § 113 I 7 VwGO).

a. Ermächtigungsgrundlage für
das behördliche Handeln ist
§ 185.3 BJagdG.

b. Die formellen Voraussetzungen,
insbesondere die Auftragsgemäß
§ 28 I VwVfB am 24.11.15, liegen
vor.

c. Die materiellen Voraussetzungen
für die Bewilligung der Sperre sind
gegeben. Denn die Voraussetzungen
zur Entzug des Jagdscheins
nach § 185.1 BJagdG liegen
vor, s.o.

d. Jedoch hat ^{der Bezagte} die ~~Schönleber~~
gesetzlich eingeräumtes Ermessen
(„Zum“) rechtswidrig ausgeübt,
§114 S. 1 VwGO.

^{der Bezagte}
Denn die ~~Behörde~~ hat sachfreundliche
Erwägungen in die Beurteilung
der Sperrfrist einfließen lassen.

Im Schreiben vom 15.2.16 führt
der Bezagte zur Beurteilung
der Sperrfrist einerseits
den sachlich verbundenen Aspekt
der Untadeligkeit im jagdlichen
Verhalten, stellt dem aber
andererseits die sachfreundliche
Erwägung der politischen
Motivation des Klägers
entgegen.

Der Kläger ist vehementer
Gegner der Jagd mit Hund.
Es liegen jedoch keine
Anhaltspunkte vor, den

Verfall vom 17.10.13 als
gewalttätigen Protest des Klägers
einzustufen.

Möchte die ~~Behor~~ Beklagte eine
solche sachfreundliche Erwägung
der politischen Verantwortung
an einem Handlungsnotio
formen, ist die ~~Behor~~ ^{Beklagte} ~~Behor~~ für
ihre Behauptung ^{der Kausalität} Beweislastet.
Einen solchen Beweis hat die
~~Behor~~ Beklagte nicht angedeutet,
sondern vielmehr allein die
politische Haltung zum
Ausgangspunkt gemacht.

e. Damit hat die Beklagte
den Kläger in seinem Recht
verletzt.

verh.

IV. Die Kostenentscheidung
beruht auf § 155 I Alt. 2

VwGO:

Unterschieden der über dem
Erstinstanzrichter.

Bewandlung:

Beschluss

Das Verfahren wird aufgrund
übereinstimmender Erklärungs-
erklärungen (vollständig)
eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens
tragen Kläger und Beklagter
je zur Hälfte.

Der Beschluss ist unanfechtbar,
§ 92 III Z analog, 158 II VGO.

I.

< Verweis auf Tatbestand der
vorherigen Aufgabe bis zum
Ende des Klägervortrags ^{sowie} sowie
des Beklagtenvortrags >

In der mündlichen Verhandlung haben
beide Beteiligten vollständig und
übereinstimmend Erklärungen
erklärt. Für den Inhalt der
mündlichen Verhandlung wird
auf das Sitzungsprotokoll verwiesen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht
auf § 162 II 1.

Nach billigem Ermessen und
unter Berücksichtigung des
Sach- und Streitstandes
haben Kläger und Beklagter
die Kosten des Verfahrens
jeweils zur Hälfte zu tragen.

(Verweis auf die Entscheidungs-
gründe der vorherigen Aufgabe
ohne die Nebenentscheidungen)

Unterschriften der ermittelten
Bemerkungen

6

Klausurenkurs B – Votum zur Klausur 064 – ÖR- I (Dezember 2022)

Klausur Rehr

Ausgangsfall:

Rubrum, Tenor: OK. Tatbestand: Die Kennzeichnung des Hundes und die Rasse sind unstreitig! Das geht aus der Sachverhaltsdarstellung nicht klar hervor! Abgesehen davon ist der Tatbestand handwerklich und inhaltlich OK.

Begründetheit: Die Normenkette zur Zuverlässigkeitsprüfung wird zutreffend aufgebaut. In der Würdigung könnte noch näher darauf eingegangen werden, warum keine missbräuchliche Verwendung vorliegt. Überzeugend dann aber zur Leichtfertigkeit und zur Doppelbestrafung: Das lässt sich gut lesen! Die Ermessensüberlegungen zur Sperrfrist sind m.E. nicht zwingend, wohl aber vertretbar.

Abwandlung: inhaltlich und formal OK.

Eine sicher überdurchschnittliche Leistung:

Voll befriedigend (12 P.)

Matthias Zabel
RiSG
07.01.2023